

12.09.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

A Problem

Mit den Instituten Integrationsrat und Integrationsausschuss hat der Gesetzgeber 2009 (GV.NRW 2009 Nr. 18 S. 380 - 381) zwei Gremien zur institutionellen Beratung des Rates und seiner Ausschüsse geschaffen. Beiden Gremien müssen neben den direkt gewählten Mitgliedern auch Ratsmitglieder angehören. Erstmals erhielten 2009 auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte in einem begrenzten Rahmen das aktive Wahlrecht. Die Landesregierung hat den § 27 GO NRW evaluiert. Es hat sich gezeigt, dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf besteht. Im Sinne der Integration besteht insbesondere ein Interesse an der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie an einer weiteren Ausweitung des aktiven Wahlrechts.

B Lösung

Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenveteranen und Ratsmitgliedern wird zukünftig der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell in dem § 27 GO NRW vorgesehen. Bereits 2009 ist der Integrationsrat als Regelmodell im § 27 GO NRW verankert worden. Die Kommunen hatten aber auch die Möglichkeit, anstelle eines Integrationsrates durch Beschluss des Rates einen Integrationsausschuss zu bilden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich der Integrationsrat als Regelmodell durchgesetzt hat.

Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wurde erweitert. Wahlberechtigt sind u.a. nun auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben. Im Gegensatz zur geltenden Gesetzeslage, nach der die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltermin erworben sein darf, gilt hier keine Frist.

Datum des Originals: 10.09.2013/Ausgegeben: 16.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Als integrationspolitisches Signal findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates zukünftig am Tag der Kommunalwahl statt.

C Alternativen

Keine, denn es ist nicht zu erwarten, dass die erkannten Mängel in der unveränderten Form des § 27 GO NRW behoben werden.

D Kosten

Für den Landeshaushalt keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 7 Satzungen

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

(3) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

"(7) Die Gemeinden bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend."

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

"(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

**§ 27
Integration**

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlperiode des Rates statt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.

(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 2. Deutsche,
- wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Nummern 1 und 2" gestrichen.

c) In Absatz 6 wird die Angabe "Nummer 1" gestrichen.

d) Die Absätze 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:

"(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann."

(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "und Integrationsausschuss" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "den Wahltag," gestrichen.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

§ 44 Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

3. In § 44 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "§ 45 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter "§ 45 Absatz 1 bis 4" ersetzt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Ge-

halt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

§ 45

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

4. In § 45 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" eingefügt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

§ 52

Niederschrift der Ratsbeschlüsse

(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

5. § 52 Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 4 und 5) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 65

Wahl des Bürgermeisters

6. In § 65 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "neuen" gestrichen.

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während der Wahlperiode des neuen Rates erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Rates. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung für das** **Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Kreisordnung (KrO NRW) **für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 5 **Satzungen**

(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat.

(3) Jeder Kreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

"(7) Die Kreise bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen

Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend."

§ 29 Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

2. In § 29 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "§ 30 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter "§ 30 Absatz 1 bis 4" ersetzt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch

an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.

Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

§ 30

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufschlages wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt;

2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

3. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" eingefügt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstauffall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreis Ausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

§ 37

Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse

(1) Über die im Kreistag gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

4. § 37 Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 4 und 5) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 44

Wahl des Landrats

5. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "neuen" gestrichen.

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Scheidet der Landrat durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Landrats aus anderen Gründen während der Wahlperiode des neuen Kreistages erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landrats aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

(4) § 72 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Endet das Beamtenverhältnis des Landrates vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Kreistages gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Kreistages. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.

Artikel 3 Übergangsregelung

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Integrationsräte und Integrationsausschüsse ist § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis dahin geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter anzuwenden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der politische Ansatz des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf entwickelt die umfangreichen Änderungen des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW.2009 Nr. 18 S. 380-381) fort. Angestrebt werden ein optimiertes Zusammenwirken der gewählten Migrantenvertreter und der Ratsmitglieder sowie eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Integrationsgremien.

Die im Jahre 2009 erfolgten Änderungen waren das Resultat einer jahrzehntelangen Diskussion. Zu der historischen Entwicklung seit Ende der 60er Jahre der vielfältigen Gremien zur Beteiligung von Ausländern an der Kommunalpolitik vgl. die ausführliche Begründung zu dem Allgemeinen Teil des Gesetzesentwurfes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden (Drucksache14/8883).

Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.5.1994 ist in Nordrhein-Westfalen der Ausländerbeirat (§ 27 GO NRW) geschaffen worden. Nachdem daraufhin im Jahre 1995 erstmals Ausländerbeiräte gebildet wurden, entstand schon nach wenigen Jahren Kritik hinsichtlich der kommunalverfassungsrechtlichen Eingebundenheit, der Kompetenzen und der Ausstattung.

Auf der Grundlage von Handlungsempfehlungen der Landesregierung für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien vom 18.12.2003 beantragten 60 Gemeinden Abweichungen von dem § 27 GO NRW. Allen Anträgen wurde entsprochen. In die 2009 beschlossenen Änderungen des § 27 GO NRW sind die in den Modellkommunen gewonnenen Erkenntnisse eingeflossen. Anstelle des Ausländerbeirates, dem keine Ratsmitglieder angehörten, wurden als Organisationsformen der Integrationsrat als Regelmodell und der Integrationsausschuss eingeführt, denen als weitere Mitglieder Ratsmitglieder angehören müssen. Desweiteren wurde insbesondere die Wahl zum Integrationsgremium in vollem Umfang den Wahlprüfungsvorschriften unterstellt und erstmalig erhielten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte in einem begrenzten Rahmen das aktive Wahlrecht.

Die Landesregierung hat den § 27 GO NRW evaluiert. Die seit 2009 gesammelten Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus einem Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dem Landesintegrationsrat belegen, dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf besteht.

Integrationsrat als einziges Organisationsmodell

Bereits 2009 ist der Integrationsrat als das vorgesehene Regelmodell im § 27 GO NRW verankert worden. Nach der geltenden Gesetzeslage haben die Kommunen aber auch die Möglichkeit, anstelle eines Integrationsrates durch Beschluss des Rates einen Integrationsausschuss zu bilden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich der Integrationsrat als Regelmodell durchgesetzt hat. Derzeit existieren in Nordrhein-Westfalen 91 Integrationsräte und lediglich 16 Integrationsausschüsse. Im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern wird die Anregung des Landesintegrationsrates aufgegriffen, zukünftig den Integrationsrat als einziges Organisationsmodell

in dem § 27 GO NRW vorzusehen. Im Integrationsausschuss sind die Ratsmitglieder in der Mehrheit, stellen den Ausschussvorsitz und das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. In den Integrationsräten verfügen die gewählten Mitglieder demgegenüber in der Regel über eine Zweidrittelmehrheit. Gemäß § 27 Absatz 7 Satz 2 GO NRW wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Nach einer Online-Befragung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW zu dem Thema "Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten untersucht am Beispiel der Integrationsräte und -ausschüsse in NRW" sind 93 % der Vorsitzenden in den Integrationsräten gewählte Mitglieder und keine Ratsmitglieder. Der Verzicht auf die Möglichkeit, Integrationsausschüsse zu bilden, führt somit nicht nur zu einer Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit, sondern gewährleistet insbesondere, dass in den Gemeinden künftig nur noch Gremien existieren, in denen die gewählten Migrantenvertreter in der Mehrheit sind. Bezüglich der ihnen zustehenden Kompetenzen unterscheiden sich Integrationsrat und -ausschuss nicht, so dass durch die Abschaffung des Integrationsausschusses keine Rechte der gewählten Migrantenvertreter beschnitten werden.

Erweiterung des aktiven Wahlrechts

Bereits 2009 wurde der Kreis der aktiv Wahlberechtigten um Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte erweitert, auch wenn sie Mehrstaater sind. Die Wahlberechtigung besteht für diese Personengruppe aber nur dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Der Gesetzesentwurf beinhaltet keine derartige Frist mehr. Es ist ein Bedürfnis von Menschen mit Migrationshintergrund auf Grund ihrer Biographie und unabhängig von dem Fortschritt der individuellen Integration aktiv wahlberechtigt zu sein. Der Kreis der Wahlberechtigten wird nach dem Gesetzesentwurf erheblich erweitert. Durch den Wegfall der 5-Jahres-Frist werden zukünftig insbesondere mehr Eingebürgerte sowie Spätaussiedler einbezogen. Nach dem Gesetzesentwurf sind nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 nicht nur Ausländer wahlberechtigt, sondern jeder, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, also etwa diejenigen, die kraft Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Zudem kommt nach Absatz 3 Nummer 3 hinzu, wer als Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland Deutscher geworden ist. All diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, diejenigen zu wählen, die in der besonderen Form des Integrationsrates in den Beratungsprozess des Rates und seiner Ausschüsse eingebunden sind. Der Personenkreis, der damit das Recht erhält, neben dem Rat auch das Integrationsgremium zu wählen, wird damit erweitert. Die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen wurden bereits in der Gesetzesänderung 2009 und dort in der Gesetzesbegründung Besonderer Teil zu Absatz 3 ausführlich behandelt. Eine andere verfassungsrechtliche Bewertung durch die Ausweitung des Personenkreises ergibt sich nicht. Durch die Ausweitung des aktiven Wahlrechts ist ein Mehraufwand für die Kommunen nicht zu erwarten. Die für die Erfassung des betroffenen Personenkreises erforderlichen Daten werden im Melderegister gespeichert und können recherchiert werden. Zwar ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen durch unvollständige Angaben des Betroffenen bei der Anmeldung nicht alle erheblichen Daten umfassend gespeichert sind. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der Kommunen, da sich nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 wahlberechtigte Personen gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 bis zum zwölften Tag vor der Wahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen müssen und den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen haben.

Sonstige Änderungen

Die Wahl zum Integrationsrat soll zukünftig am Tag der Kommunalwahl stattfinden. Dieses wichtige integrationspolitische Signal soll sich positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken und zu einer Kostenersparnis sowie zu einer erleichterten Organisation führen.

Auf Grund eines festgestellten praktischen Bedürfnisses wird zukünftig eine Stellvertretung sowohl von gewählten Migrantenvertretern als auch von Ratsmitgliedern zugelassen.

Weitere Änderungen zu den §§ 7, 44, 45, 52, 65 GO NRW sowie zu den §§ 5, 29, 30, 37 und 44 KrO NRW

Die Gemeindeordnung und die Kreisordnung bestimmen in ihren Regelungen die sinngemäße Anwendung der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen auch für die nach diesen oder anderen Gesetzen vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen. In der Praxis war bisher nicht geklärt, welche Vorschriften der BekanntmVO auch bei den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen Anwendung finden. Dazu hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 8. Februar 2013 (Az.: 10 B 1239/12) klargestellt, dass die wesentlichen Regelungen der BekanntmVO zum Verfahren vor der Bekanntmachung sowie zum Inhalt und zur Form der Bekanntmachung auch bei den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen beachtet werden müssen. Offen gelassen hat das Gericht, ob sämtliche Vorschriften der BekanntmVO auf alle sonstigen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen anzuwenden sind. Dies hat nach Mitteilung der kommunalen Spitzenverbände in den Städten und Gemeinden zu Rechtsunsicherheit geführt. So sei nicht ausgeschlossen, dass auch auf andere gesetzlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen, wie beispielsweise die gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 GO NRW vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie der Tagesordnung, sämtliche Verfahrensvorschriften der BekanntmVO anzuwenden sind. Dies entspreche nicht der üblichen Praxis und erscheine auch überzogen. Die Anwendung sämtlicher für Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen geltenden Vorschriften ist für die meisten sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nicht passend und auch nicht erforderlich.

Diese deutlichen Hinweise aus der kommunalen Praxis nimmt der Gesetzentwurf auf und bestimmt nur für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen die entsprechende Anwendung der BekanntmVO (das sind deren §§ 4 und 6).

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 und des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 09.04.2013 wurden in der praktischen Anwendung der vorgenannten Vorschriften zudem einige redaktionelle Unklarheiten bekannt. Diese werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch entsprechende Klarstellungen beseitigt.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. § 7 GO NRW

Durch die Änderung wird zum einen geregelt, dass die Gemeinden in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen selbst bestimmen. Zum anderen wird klargestellt, dass die BekanntmVO nur hinsichtlich Form und Vollzug der Bekanntmachung der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen entsprechende Anwendung findet (das sind deren §§ 4 und 6).

2. § 27 GO NRW

a) Absätze 1 bis 4

Absatz 1

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf "Nummer 1" wird gestrichen. Die Begrenzung der Antragsberechtigten auf "Ausländer" ist nach der neuen Systematik des Gesetzesentwurfs nicht mehr folgerichtig. Der Begriff "Ausländer" ist in Absatz 3 durch "ausländische Staatsangehörigkeit" ersetzt worden, wodurch auch Personen erfasst werden, die zugleich eine deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Im Sinne der Integration sollen die wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 nun auch ohne Ausnahme antragsberechtigt sein.

Zu Satz 4:

Anpassung an den geänderten Absatz 2.

Zu Satz 5 bis 12:

Der Gesetzesentwurf entscheidet sich für den Integrationsrat als das einzige Organisationsmodell. Damit entfallen ersatzlos sämtliche Regelungen, die den Integrationsausschuss betrafen. Das bereits in der Gesetzesänderung 2009 vorgesehene Regelmodell hat sich in der Praxis durchgesetzt. 91 Integrationsräten stehen 16 Integrationsausschüsse gegenüber. Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit ist die Beschränkung auf ein Organisationsmodell zu bevorzugen, in dem die gewählten Mitglieder in der Mehrheit sind und den Vorsitz stellen können. In der Praxis bewährt und zu empfehlen ist die Besetzung mit zwei Dritteln direkt gewählter Mitglieder und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder. Weitere Mitglieder können zu dem Integrationsrat nicht hinzutreten. Zulässig ist aber, dass Sachverständige zu den Beratungen des Integrationsrates hinzugezogen werden, ohne dass diese Mitglieder werden. Das können z. B. Wohlfahrtsverbände oder Vertreter besonderer Migrantengruppen sein.

Absatz 2

Zu Satz 2:

Der Gesetzesentwurf bestimmt, dass sowohl für die Mitglieder nach Listen als auch für die Einzelbewerber Stellvertreter gewählt werden können. Eine Verpflichtung besteht nicht. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist man davon ausgegangen, dass jedenfalls für den Integrationsrat eine Stellvertretung unzulässig ist. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass ein Bedürfnis für eine Stellvertretung besteht, da eine höchstmögliche Beteiligung an den Sitzun-

gen anzustreben ist. Dieses Ziel überwiegt den Gedanken, durch den Ausschluss der Stellvertretung eine höchstmögliche Kontinuität zu gewährleisten. Bei der wahlrechtlichen Ausgestaltung haben die Kommunen Gestaltungsspielräume. Wichtig ist jedoch, dass vor der Durchführung der Wahl für die Wähler erkennbar ist, dass sie potentielle Stellvertreter mitwählen. Die Mitwahl der Stellvertreter muss also in den Wahlordnungen geregelt und kann ggf. auch aus den Stimmzetteln ersichtlich sein. Auch das einzuhaltende Verfahrensrecht, z.B. bezüglich der Zuordnung oder Reihenfolge der Vertretung, muss in den Wahlordnungen eindeutig beschrieben sein. Bei der Wahl nach Listen könnte das Verfahren z.B. dergestalt aussehen, dass die Stellvertreter den Listenbewerbern konkret zugeordnet werden (dieses Verfahren würde der Wahl von Ersatzbewerbern nach § 16 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechen). Für Wahlvorschläge der Einzelbewerber müsste ein Stellvertreter benannt werden. Die gewählten Stellvertreter können auch bei einem Ausscheiden des gewählten Mitglieds nachrücken, wenn dies in der Wahlordnung geregelt ist.

Zu Satz 3:

Die bisherige Regelung, dass die Wahl der Mitglieder spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlperiode des Rates stattfindet, wird durch die Regelung ersetzt, dass die Mitglieder am Tag der Kommunalwahl gewählt werden. Diese Neuerung soll zu einer Reduzierung von Kosten und einer Erleichterung der Organisation führen und sich positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken. Nach der geltenden Gesetzeslage wurde teilweise gegen eine Zusammenführung der Wahltermine angebracht, dass dann zwingend der alte Rat darüber zu entscheiden hätte, welches Integrationsgremium in der zukünftigen Wahlperiode etabliert wird. Mit der Abschaffung des Integrationsausschusses ist dieses Problem nicht mehr existent. Zur Förderung der Integration ist es wünschenswert, dass die Wahlen zum Integrationsrat landesweit an einem Tag stattfinden. Nach dem Gesetzesentwurf ist ausnahmsweise in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 eine spätere Wahl im Laufe der Wahlperiode des Rates möglich. Soweit Kommunen freiwillig einen Integrationsrat bilden, soll dies im Interesse der Integration auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die neu gewählten Räte ansonsten nicht die Möglichkeit der freiwilligen Bildung eines Integrationsrates hätten. Auch die Wahlberechtigten sollen noch die Möglichkeit haben, auch nach der Kommunalwahl die Bildung eines Integrationsrates zu beantragen. Bereits nach der geltenden Gesetzeslage entsprach dies der herrschenden Meinung, ergab sich aber nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut. Hier ist nun eine Klarstellung erfolgt.

Zu Satz 5:

Der neue Satz 5 stellt klar, dass auch für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder des Integrationsrates Stellvertreter gewählt werden können. Soweit stellvertretende Integrationsratsmitglieder gewählt werden, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Zu Satz 6:

Satz 6 entspricht dem früheren Satz 4 mit der Ausnahme der Streichung der Integrationsausschüsse als Konsequenz aus der Abschaffung des Integrationsausschusses (siehe oben zu Absatz 1, Sätze 5 bis 12).

Absatz 3

Vorbemerkung

Im Interesse der Integration soll der Kreis der aktiv Wahlberechtigten erweitert werden. Dies wird durch die im Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale zu den Ziffern 1 bis 3 beschrieben. Das Wahlrecht erhalten damit - sämtliche - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Der Gesetzentwurf erweitert damit die Entscheidung des Gesetzgebers aus 2009.

Zu Satz 1:

Wahlberechtigt ist, wer

„1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt“

Der Begriff „Ausländer“ in der bisherigen Fassung wird durch den Begriff "ausländische Staatsangehörigkeit“ ersetzt.

Ziffer 1 erfasst Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben.

Dies sind:

- **Spätaussiedler**, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben haben (sie behalten auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit),
- Deutsche i.S.d. Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch **Überleitung nach § 40a StAG** erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
- Personen, die durch **Abstammung** von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und **durch Geburt im Ausland** eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen, die **unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit** in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
- deutsche Frauen, die **durch Heirat** die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (z.B. Iran, ansonsten eher selten),
- Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nicht-ehelich vor dem 1.7.1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach **§ 5 StAG** erworben haben,
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach **§ 40b StAG** erhalten haben.

„2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat“

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter Ziffer 1 erfasst, diese „Doppelerfassung“ ist jedoch unschädlich.

„3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.“

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1.1.2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1.1.2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen käme daher erst ab dem Jahr 2016 zum Tragen.

Diese Personen bleiben auch dann - ebenso wie die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen - wahlberechtigt, wenn sie sich im Rahmen des sogenannten Optionsverfahrens nach § 29 StAG für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Zu Satz 3:

Anpassung an den geänderten Satz 1.

Absatz 4

Die frühere lediglich klarstellende Auflistung der nicht wahlberechtigten Deutschen wurde gestrichen. Aus § 27 Absatz 3 Satz 1 ergibt sich abschließend, welche Deutschen wahlberechtigt sind.

b) Absatz 5**Zu Satz 1:**

Anpassung an den neuen Absatz 3 Satz 1.

c) Absatz 6

Anpassung an den neuen Absatz 4.

d) Absätze 7 bis 10**Absatz 7****Zu Satz 1:**

Redaktionelle Änderung.

Nach Absatz 7 Satz 1 gelten für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatz 5 Nummer 1 GO NRW entsprechend. Durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes vom 13.09.2012 ist § 45 Absatz 4 zu Absatz 5 geworden. An der Rechtsstellung der gewählten Mitglieder sind im Hinblick auf die entschädigungsrechtlichen Ansprüche keine Änderungen eingetreten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die gewählten Mitglieder Freistellungsansprüche sowie finanzielle Ansprüche nach §§ 33 und 45 GO NRW. Mitglieder des Integrationsrates werden behandelt wie sachkundige Einwohner und sachkundige Bürger, die die kommunale Vertretung ebenfalls in einem Handlungsfeld beraten und unterstützen, das eine besondere Sachkenntnis erfordert. Die Migrantenvetreter erhalten damit nach § 45 Absatz 1 und Absatz 5 Nummer 2 GO NRW NRW Verdienstausfallentschädigungen und Sitzungsgelder. Nach § 33 GO NRW, auf den ebenfalls verwiesen wird, hat der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene neben dem Anspruch auf Verdienstausfall Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Als Auslagen kommen hier beispielsweise in Betracht Kosten für Informationsmaterial, Fachbücher, Fachzeitschriften, erforderliche Fahrkosten, Portokosten, Telefongebühren sowie Kosten für Schreib- und Büromaterial. Diese Kosten können auch pauschal erstattet werden, wobei allerdings gewährleistet sein muss, dass die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Bei Fahrkosten kann beispielsweise entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 4 Entschädigungsverordnung bei regelmäßigen oder gleichartigen Kosten eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durch-

schnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Eine pauschale Auslagenerstattung kann erheblich zur Vereinfachung und Entbürokratisierung beitragen und damit für alle Beteiligten die Arbeitsabläufe angenehm gestalten.

Zu Satz 3:

Anpassung, da die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, nicht fortgeführt wird.

Absatz 8

Zu Satz 1 und Satz 2:

Der Aufgabenbereich des Integrationsrates bleibt gegenüber dem bisherigen Aufgabenbereich unverändert. Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für "alle Angelegenheiten der Gemeinde". Die Praxis hat gezeigt, dass Integrationsgremium und Rat nicht in allen Kommunen reibungslos zusammenwirken. Im Sinne einer verbesserten Kooperation bestimmt Satz 1 des Gesetzentwurfs deshalb, dass sich Rat und Integrationsrat darüber abstimmen sollen, welche Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde anstehen. Durch diese Abstimmung soll das gegenseitige Einbinden in Entscheidungsprozesse gefördert und sichergestellt werden, ohne dass eine Eingrenzung des Betätigungsfeldes erfolgt. Unabhängig von dieser Abstimmung kann sich der Integrationsrat weiterhin mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Zu Satz 3 und 4:

Anpassung, da die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, nicht fortgeführt wird.

Absatz 9

Anpassung, da die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, nicht fortgeführt wird.

Absatz 10

Zu Satz 1:

Anpassung, da die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, nicht fortgeführt wird.

Zu Satz 2:

Bereits nach der bislang geltenden Gesetzlage war anerkannt, dass der Integrationsrat die Möglichkeit hat, innerhalb eines vom Rat festgelegten Rahmens über ihm zugewiesene Mittel zu entscheiden. Dies wurde bereits in den Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte des Innenministeriums NRW niedergelegt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass von dieser Möglichkeit nur vereinzelt Gebrauch gemacht wurde. Durch die Gesetzesänderung wird dies nun ausdrücklich im § 27 verankert und damit die praktische und selbständige Arbeit des Integrationsrates gefördert.

e) Absatz 11

Zu Satz 1:

Anpassung, da die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, nicht fortgeführt wird.

Zu Satz 2:

Der Wahltag selbst ist in dem Gesetzentwurf in Absatz 2 Satz 3 geregelt, so dass sich die Nennung des Wahltages erübrigt. Einzelheiten zur Wahl und auch zum Wahltag können nach wie vor durch Rechtsverordnung geregelt werden.

3. § 44 GO NRW

Redaktionelle Änderung

4. § 45 GO NRW

Redaktionelle Änderung

5. § 52 GO NRW

Durch die Anfügung des § 7 Absatz 7 GO NRW ist die Aufhebung des § 52 Absatz 3 GO NRW erforderlich geworden, da dieser Absatz bisher für die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen die entsprechende Anwendung der BekanntmVO vorgeschrieben hat.

6. § 65 GO NRW

Redaktionelle Klarstellung. Gemeint ist der aktuell gewählte Rat, das Wort "neuen" kann zu Missverständnissen führen und ist daher zu streichen.

Artikel 2**Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen****1. § 5 KrO NRW**

Durch die Änderung wird zum einen geregelt, dass die Kreise in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen selbst bestimmen. Zum anderen wird klargestellt, dass die BekanntmVO nur hinsichtlich Form und Vollzug der Bekanntmachung der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen entsprechende Anwendung findet (das sind deren §§ 4 und 6).

2. § 29 KrO NRW

Redaktionelle Änderung

3. § 30 KrO NRW

Redaktionelle Änderung

4. § 37 KrO NRW

Durch die Anfügung des § 5 Absatz 7 KrO NRW ist die Aufhebung des § 37 Absatz 3 KrO NRW erforderlich geworden, da dieser Absatz bisher für die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen die entsprechende Anwendung der BekanntmVO vorgeschrieben hat.

5. § 44 KrO NRW

Redaktionelle Klarstellung. Gemeint ist der aktuell gewählte Kreistag, das Wort "neuen" kann zu Missverständnissen führen und ist daher zu streichen.

Artikel 3**Übergangsregelung**

Die bestehenden Integrationsräte und Integrationsausschüsse führen ihre Arbeit bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode auf der Grundlage des bisherigen § 27 GO NRW fort.